

## BGE 46 I 417

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_I\\_417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_417)

FR: ATF 46 I 417

IT: DTF 46 I 417

### Volltext

Staatsrecht. Auch nach der - zunächst durch einen vorübergehenden Grund, die bevorstehende Niederkunft der Ehefrau - veranlassten Uebersiedlung nach Zürich am 19. Septem- ber 1919 bestand nach den ganzen Umständen wohl ursprünglich noch der Gedanke an. eine Rückkehr nach St. Moritz und erst als im neuen Jahre die Verschlech- terung der Vermögensverhältnisse die Fortsetzung des Aufenthalts in der Schweiz als nicht mehr möglich er- scheinen liess, war wohl nicht mehr daran zu denken. Es rechtfertigt sich demnach, die Steuerberechtigung bis zum 31. Dezember 1919 St. Moritz zuzusprechen. Von diesem Zeitpunkte an dagegen ist trotz des Weiterbeste- hens der Niederlassungsbewilligung und des Liegenblei- bens der Schriften dort Zürich als besser berechtigt zu erklären. Nachdem von da an jedenfalls der Gedanke einer Rückkehr nach St. Moritz als aufgegeben angesehen werden muss, können jene mehr formalen Momente gegenüber dem tatsächlichen Aufenthalte nicht mehr aufkommen. Diese Abgrenzung entspricht denn auch der Auffassung der zürcherischen kantonalen Finanz- direktion, die ebenfalls den Rekurrenten erst als vom 1. Januar 1920 in Zürich steuerpflichtig ansah. Es hätte also St. Moritz von den insgesamt erhobenen 1285 Fr. 13 Cts. zwei Drittel oder 856 Fr. 75 Cts. und Zürich von der Kontrollgebühr den für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 erhobenen, Teil, nach der eingereichten detaillierten Aufstellung 264 Fr. 50 Cts. zurückzu- erstatten, sodass der Rekurrent insgesamt 1121 Fr. 25 Cts. zurückerhalten würde. Tatsächlich fordert er aber nur 793 Fr. 15 Cts., nämlich den Gesamtbetrag der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr. Die oben ermittelten Beträge sind deshalb entsprechend um 29 bis 30 0/0 zu kürzen, was als zurückzuerstattende Summe für St. Moritz 606 Fr. und für Zürich 187 Fr. 15 Cts. ergibt. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass dem Doppelbesteuerung. N° 57. 417 Rekurrenten von den in St. Moritz bezahlten Steuern 606 Fr. und von der in Zürich bezahlten Kontrollgebühr 187 Fr. 15 Cts. zurückzuerstatten sind. 57. UrttU vom a9. Oktober 19aO i. S. Iraftwerk Laufenburg gegen Gemlincl.tellerkommiaaion L.ufenlrcq und ObIrpricht Arorpll. Allwendung von Art. 46 Absatz 2 BV in internationalen Ver- bältnissen. Voraussetzungen: Kraft~er~ an einem Gn:nz- t das mit wesentlichen Anlagetellen In das Gebiet belder b;:::iaaten übergreift, infolgedessen in bei~en nach vorher- gehender Verständigung der Regierungen über den Inhalt der Konzessionsbedingungen konzessioniert werden. musste und die erzeugte Kraft konzessionsgemäss nach belden ab- gibt. Beschränkung des Steuerrec~ts \_ de.s Kant~ms des Ge- sellschaftssitzes auf einen verhältnsmassIgen Teil des gesam- ten an sich steuerbaren Geschäftsertrages. A. \_ Die Rekurrentin Aktiengesellsch~ft Kraft,;,erk Laufenburg hat Sitz und Verwaltung m aargaUl~h Laufenburg. Die Kraftwerkanlage selbst erstreckt SIC~ quer über den Rhein, dessen Mitte hier. die Grenze ZWI- schen der Schweiz und Deutschland bild~t. Auf de?t- sehern Gebiete bzw. im deutschen Stromtelle des Rhel~s befinden sich die rechtsseitigen Uferverbauungen, die Schiffsschleuse, der rechtsseitige Fisch~as~ und zum grösseren Teil das Stauwehr, auf schwe~enschem Ge-

biete neben einem Teile des Stauwehrs die ganze Turbinen- und Generatorenanlage, die mit dem Wehr baulich verbunden ist. Der erzeugte elektrische Strom muss nach den beiden Konzessionen, der aargauischen und der badischen, je zur Hälfte nach der Schweiz, insbesondere dem Kanton Aargau, und nach dem Lande Baden abgegeben werden. Vor der Konzessionserteilung hatten sich die aargauische und badische 418 Stutsrecht. Regierung dahin verständigt, dass sie zwar für jeden Staat durch besondere Entschliessung der zuständigen Behörde erfolgen solle, die Bedingungen aber « in allen Punkten, welche die beiderseitigen Interessen berühren und deshalb einer gleichmässigen Regelung bedürfen, » übereinstimmen sollen. Der Inhalt dieser Bedingungen wurde dann in einer Reihe von Konferenzen der Delegierten beider Staaten festgestellt, von den Regierungen genehmigt und vor der endgültigen Ausstellung der Konzessionsurkunden durch Austausch von Erklärungen bestätigt, dass jene in allen Teilen den getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Zu den Konzessionsbestimmungen, welche auf einer solchen Abrede beruhen, gehört auch §. 25 betreffend den Sitz der Gesellschaft ferner § 24, der im Anschluss an die Ordnung des Rechts jedes Staates für 'die Konzessionserteilung ein « periodisches Entgelt» (Wasserrechtszins) in bestimmten Grenzen zu erheben, bestimmt, dass im übrigen « die Steuern und Abgaben sich nach der jeweiligen Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung jeder der beiden Staaten richten. » Bei der Besteuerung des Unternehmens in der Gemeinde Laufenburg für 1917 erhob sich zwischen der Rekurrentin und der Steuerbehörde insofern ein Anstand, als die Gemeindesteuerkommission Laufenburg als gemeindesteuerpflichtigen Erwerb im Sinne von § 8 Ziff. 3 des aargauischen Gesetzes über Besteuerung von Aktiengesellschaften vom 15. September 1910 «( aus dem Geschäftserträge an die Aktionäre ausgerichtete Summen, soweit sie in einem Jahre 3 % des Aktienkapitals übersteigen )» die ganze pro 1916 ausgerichtete Dividende von 670,000 Fr. abzüglich 3% von 15,500,000 Fr. Aktienkapital oder 465,000' Fr. = 205,000 Fr. betrachtete. während die Rekurrentin daran 28 % entsprechend dem Wertverhältnis der in Baden gelegenen Anlage zum gesamten Anlagekapital abgerechnet wissen wollte; Nachdem ein gegen die Gemeindesteuerkommission Doppelbesteuerung. N° 57. 419 sionergriffener . Rekurs. von. der Bezirkssteuerkommission abgewiesen worden. beschwerte sich die Rekurrentin gegen den Entscheid dieser beim aargauischen Obergericht als Verwaltungsgericht, indem sie geltend machte : bei solchen rittlings über einen Grenzfluss gestellten, in den Konzessionen beider Grenzstaaten erbauten und betriebenen Werken könne eine derartige einseitige Besteuerung durch einen der beiden Staaten nicht stattfinden. Vielmehr müsse dabei, auch wenn der eine Staat ausländisch sei, nach denselben Grundsätzen verfahren werden, wie es in der Schweiz zwischen den Kantonen geschehe. Es habe deshalb eine angemessene Verteilung des Besteuerungsrechtes einzutreten. Durch Urteil vom 8. März 1920 wies das Obergericht die Beschwerde ab mit der Begründung: die Rekurrentin behauptete selbst nicht, dass sie in Deutschland ein Domizil verzeige und zur Erwerbsbesteuerung herangezogen werde, so dass von Doppelbesteuerung nicht die Rede sein könne. Das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung beziehe sich übrigens, soweit internationale Verhältnisse in Frage kommen, nur auf die Liegenschaften und nicht auf den Erwerb. Auch das aargauische Aktiensteuergesetz enthalte keine bezüglichen Vorschriften. §§ 7 und 11, die sich mit der Abgrenzung der Steuerhoheit beschäftigen, sprächen nur von dem Fall, wo die Gesellschaft in einem anderen Kanton der Schweiz eine steuerrechtliche Niederlassung habe. Es würde dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, diese Vorschrift analog auf den Fall einer im Ausland gelegenen Niederlassung anzuwenden. B.-Gegen das Urteil des

Obergerichts hat die Aktien- gesellschaft Kraftwerk Laufenburg beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 und Art. 4, BV erhoben und beantragt. es sei unter Aufhebung des Urteils zu erkennen, da\$ von der aargauischen Erwerbssteuer der Rekurrentin die auf die badischen Teile des Werkes fallende Quote ab- 420 Staatsrecht. gehe. und diese Quote für 1917 und die folgenden Jahre auf 30,6 % oder, falls eine Heraufsetzung im gegenwärtigen Stadium des Streites noch zulässig sein sollte, auf 50% des steuerbaren Reingewinnes zu bestimmen, eventuell wenn nur eine Verletzung von Art. 4 BV angenommen werde, die Sache zur neuen UrteilsfaUung an das Ober- gericht zurückzuweisen. Sie weist die Behauptung, dass sie in Baden der Er- werbssteuer nicht unterworfen werde, als unrichtig zu- rück. Durch Bescheid des Steuerkommissariates Säckin- gen vom 24. Oktober 1917 sei sie in Baden pro 1917 für ein Einkommen von 157,835 Mk. steuerpflichtig erklärt worden, nämlich: Gesamtdividende laut Jahresrechnung per' 31. Dezember 1916 ." . . . . Fr. 670,000 Steuerfrei 3% von 15,500,000 Fr. Einlage in Reservefonds . . . . . Saldovortrag . . . . . Ausserordentl. Abschreibungen auf Werk- » 465,000 Fr. 205,000 35,610 » 17,314 zeug-, Mobilien- und Utensilienkonto 24,923 --\_.....:.....- Fr. 282,847 Abzüglich Saldovortrag von 1915. . . . » 10,717 Fr. 272,130 wovon steuerpflichtig in Bade!! 50% = 136,056 Fr. zum Kurse von 116 Mk. für 100 Fr. = 157,835 Mk. Der im kantonalen Verfahren verlangte Abzug von 28 % beruhe auf der Annahme, dass der Buchwert der auf deutschem Gebiet gelegenen Anlagen 9,688,838 Fr. bei einem Gesamtbuchwert aller Betriebsanlagen von 36,909,000 Fr. betrage, während das Verhältnis in Wirklichkeit 11,681,501 Fr. zu 38,166,090 Fr., also 30,6 : 69,4 % sei. Die Verlegung nach dem Verhältnis der Anlagen selbst entspreche dem Urteil des Bundes- gerichts in Sachen Kraftübertragungswerke Rheinfelden gegen Aargau vom 4. Juli 1906. (AS 32 I S.508 S. rr.) Es Doppelbesteuerung. N° 57. 421 frage sich indessen, ob dieser Verteilungsmasstab wirk- lich der zutreffende sei oder ob es nicht richtiger wäre, im Hinblick auf die Bestimmung der Konzessionen wonach die Kraft je zur Hälfte nach beiden Staaten ab- zusetzen sei, nach dem Vorgehen Badens auch das Be- steuerungsrecht hälftig zu verteilen. Gegen die Veranla- gung des Steuerkommissariates Säckingen habe zwar die Rekurrentin Beschwerde ergriffen. Da indessen nach Art. 5 bIl des badischen Einkommenssteuergesetzes bei Aktiengesellschaften ohne Sitz in Baden « derjenige Teil der Ueberschüsse als steuerbares Einkommen gelte, der dffil Grund- und Gebäudebesitz und dem G e s c h ä f t s - b e t r i e b im Grossherzogtum entspricht», bestehe "wegen der erwähnten Konzessionsbestimmung für eine Gutheissung wenig Aussicht. C. - Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Gemeindesteuerkom- mission Laufenburg trägt als Vertreterin der Gemeinde auf Abweisung der Beschwerde an. Die von beiden Parteien zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen sind, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Angaben der Rekurrentin über ihre Veran- lagung in Baden für 1917 werden von der Rekursbeklagten nicht bestritten. Es hat demnach als festgestellt zu gelten, dass der Staat Baden auch seinerseits auf Grund seiner Steuergesetzgebung die Rekurrentin für einen Teil der von ihr im Vorjahr ausgerichteten Dividende, soweit sie 3 % des Aktienkapitals übersteigt, der Einkommens- besteuernng unterwirft, während gleichzeitig diese Divi- dende unter" der nämlichen Beschränkung (d. h. unter Abzug von 3% des Aktienkapitals) im Aargau ganz ver- steuert werden soll. Die für die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 BV auch auf internationale Steuerkonflikte, so- weit eine solche bisher überhaupt stattfand, aufgestellte 422 .:>I.aatsrecht. Voraussetzung tatsächliche Besteuerung des näm- lichen Steuerobjektes in

beiden Staaten - ist demnach erfüllt. Die Rekurrentin bestreitet es zu Unrecht deshalb, weil die Steuer auf der Dividende nach § 8 Ziff. 3 des aargauischen Steuergesetzes für Aktiengesellschaften von 1910 eine solche auf dem Reingewinn sei, bei Ermittlung dieses aber vom Rohertrage auch die Steuern, die im Auslande bezahlt werden müssen, jeweilen vorweg als Unkosten schon abgezogen seien. Daraus ergibt sich als Folge doch höchstens, dass die in Baden für Steuern aufgewendeten Beträge selbst im Aargau nicht nochmals als Bestandteil des Erwerbes versteuert werden müssen. An der Tatsache der gleichzeitigen Besteuerung des in der Dividende sich ausdrückenden Reingewinns der Gesellschaft an beiden Orten wird dadurch nichts geändert. Auch kann nicht die Rede davon sein, dass wegen des erwähnten Erfordernisses (Vorliegen einer effektiven Doppelbesteuerung) die Verpflichtung Aargaus zur Freigabe eines Teils der Dividende sich maximal nur auf diejenige Quote erstrecken könne, welche der in Baden steuerpflichtig erklärte Betrag von 157,853 Mk. bei der Umrechnung in Franken zum richtigen Kurse von der gesamten Dividende nach Abrechnung von 3% des Aktienkapitals ausmacht. Für die Beschränkung des Steuerrechts der Gemeinde Laufenburg auf denjenigen Teil der an sich steuerpflichtigen Dividenden-Ausschüttung, welcher nach den Grundsätzen des Art. 46 Abs. 2 BV ihrer Steuerhoheit untersteht, muss es, wenn diese Vorschrift überhaupt anwendbar ist, genügen, dass Baden grundsätzlich für sich die Steuerhoheit inbezug auf denjenigen Prozentsatz der Gesamtdividende in Anspruch nimmt, der ihm nach dem Verhältnis der Anlagen und des Betriebes auf seinem Gebiete zu den Gesamtanlagen und zum Gesamtbetriebe im günstigsten Falle überhaupt zukommen kann (50%). Auf das Mass und die Art 7. 427 Gebiete zu den Gesamtanlagen und dem Gesamtbetrieb der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Bedeutung, Umfang und Ertrag von Anlagen und Betrieb. sein .. Die Bemessung und Bewertung dieser Faktoren Wird BIS zu einem gewissen Grade immer eine Frag~ des Ermessens sein und es sind für die Schätzung verschiedene Methoden denkbar. Da sich weder das angefochtene Urteil nO:11 die Steuerbehörde im kantonalen Verfahren oder in ihren Vernehmlassungen an das Bundesgericht darüber weiter ausgesprochen haben, von ihrem grundsätzlichen Standpunkte' aus überdies keine Veranlassung hat~en dies zu tun und auch die vorliegenden Akten dafür keine hinreichend sichern Anhaltspunkte enthalten, ist demnach die Entscheidung darüber zunächst dem kantonalen Richter zu überlassen und die Beschwerde für einmal lediglich in dem Sinne grundsätzlich gutzuhe~ssen, d~ss bei der Lösung der Besteuerungsfrage dem internationalen Charakter des Unternehmens in der gedachten Weise Rechnung getragen werden muss. Sache des kantonalen Richters wird es alsdann eventuell auch sein zu prüfen, ob die Rekurrentin im gegenwärtigen Zeitpunkt noch die Freigabe eines höheren Betrages als 28.% von der Besteuerung verlangen kann, oder ob nicht vielmehr, dass sie in dem dem gegenwärtigen Urteil vorangegangenen kantonalen Verfahren einen Abzug nur in jener Höhe begehrt. eine Anerkennung der Steuerpflicht in Laufenburg für die weiteren 72% lie~, die ein nachträgliches weitergehendes Begehren für dieses Steuerjahr ausschliesst. Gegenüber einer nach Ansicht der Rekurrentin zu hohen und unzutreffenden Festsetzung der aargauischen Quote bleibt ihr das Recht neuerdings an das Bundesgericht zu gelangen, gewahrt. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird grundsätzlich gutgeheissen. und Dispositiv 4 des Urteils des aargauischen Obergerichts vom 8. März 1920 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.